

# Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

## A. Rechtsgrundlagen der Planung

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954);

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

**Landesbauordnung (BauO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);

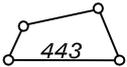
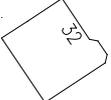
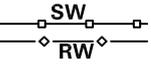
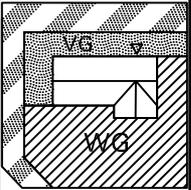
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

## B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

<b>WA</b>	<b>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</b>
	<b>1.1 Kleinsiedlungsgebiet WS</b> (§ 2 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1 <b>1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)</b> , siehe Text D.1.2
<b>2 Wo</b>	<b>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</b>
<b>GRZ 0,2</b>	<b>2.1 Grundflächenzahl GRZ</b> (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,2
<b>GFZ 0,4</b>	<b>2.2 Geschossflächenzahl GFZ</b> (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,4
<b>II</b>	<b>2.3 Zahl der Vollgeschosse</b> (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse
<b>FHmax. 10,0 m</b>	<b>2.4 Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugspunkt (§§ 16, 18 BauNVO)</b> , siehe textliche Festsetzung D.2.1: <b>a) Zulässige Firsthöhe</b> (= Oberkante First), Höchstmaß, hier 10,0 m
<b>THmax. 4,5 m</b>	<b>b) Zulässige Traufhöhe</b> (= Schnittkante der Außenfläche der Wand mit der Oberfläche der Dachhaut), Höchstmaß, hier 4,5 m
<b>A</b> ⊗	<b>c) Bezugspunkt A</b> für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen, siehe textliche Festsetzung D.2.1

	<b>3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)</b>
	<b>3.1 Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)</b> a) <b>Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</b>  <b>3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)</b> = durch <b>Baugrenzen</b> umgrenzter Bereich; nicht überbaubare Grundstücksflächen
	<b>3.3 Stellung baulicher Anlagen</b> Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper
	<b>4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)</b>
	<b>4.1 Straßenbegrenzungslinie</b>
	<b>4.2 Straßenverkehrsflächen</b>
	<b>4.3 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg, öffentlich</b>
	<b>5. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen</b>
	<b>5.1 Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)</b> sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.
	<b>5.2 Mit Leitungs- und Betretungsrecht</b> zugunsten der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)
	<b>5.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)</b>
	<b>5.4 Maßangaben in Meter, z.B. 5,5 m</b>
	<b>5.5 Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtung</b>
<b>SD 45° - 55°</b>	<b>6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)</b>
	<b>6.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper, siehe auch textliche Festsetzung Nr. E.1.1:</b> <b>Satteldach (SD) mit 45° - 55° Dachneigung</b>

### C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

	Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern
	Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
	Vorgeschlagene Bebauung (unverbindlich)
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (Teilung und Zuordnung erfolgen im Rahmen der Planrealisierung)
	Vorgeschlagener Sperrpfosten (genaue Lage gemäß Erschließungsplanung)
	Höhen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92), Einmessung: Vermessungsbüro Wiemes, Oktober 2013)
	Versorgungsleitungen, unterirdisch (nicht eingemessen), hier: Regenwasserleitung und Schmutzwasserleitung der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz
	<p><b>Definition Vorgarten (VG):</b> nicht überbaubarer bzw. nicht überbauter Grundstückstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen/Gebäude von in der Regel 3,0 m - 5,0 m zu den Planstraßen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstück-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Giebelseite in der Skizze). Gärten/Flächen mit Süderschließung fallen ausdrücklich nicht hierunter.</p> <p>hier: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG).</p>

## **D. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**1.1 Kleinsiedlungsgebiet WS** (§ 2 BauNVO): Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO ist die Ausnahme nach § 2(3) Nr. 3 BauNVO ausgeschlossen (Tankstellen).

**1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):** im Kleinsiedlungsgebiet WS sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**2.1** Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist der gemäß Plankarte festgesetzte **Bezugspunkt A** mit einer Höhe von 69,34 m ü. NHN.

**2.2 Ausnahmeregelungen nach § 31(1) BauGB:** Bei Um- oder Anbauten im überplanten Altbestand (siehe eingemessene Gebäude in der Katastergrundlage des Bebauungsplans, Stand Oktober 2013) können Überschreitungen der festgesetzten Höhenmaße zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen der jeweiligen Trauf- oder Firsthöhe des betroffenen Altbaus bewegen (= maximale Überschreitung bis zur jeweils bestehenden Trauf- bzw. Firsthöhe).

### **3. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellplatzanlagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 2, 4, 22 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 23 BauNVO)**

**3.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)** müssen gemäß § 23(5) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5,0 m zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Seitlich angeordnete Anlagen müssen mindestens 1,0 m Abstand von der Straßenbegrenzungslinie wahren, der nach § 9(1)25 BauGB mit standortgerechten, heimischen Gehölzen als Hecke der Arten Rotbuche, Hainbuche, Liguster oder Feldahorn oder mit einer Fassadenbegrünung dauerhaft zu bepflanzen ist.

**3.2 Nebengebäude** sind nur eingeschossig zulässig und müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen einen Abstand von mindestens 3,0 m zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Für Nebengebäude im baulichen Zusammenhang mit Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) gilt die Festsetzung D.3.1.

## **E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)**

### **1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO)**

#### **1.1 Dachgestaltung:**

**1.1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper** gemäß Eintrag in der Plankarte. Krüppelwalmdächer sind als Sonderform des Satteldachs unzulässig.

Bei untergeordneten Dachaufbauten, Zwerchgiebeln, untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden (= Nebendächer) sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.

#### **1.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachgestaltung:**

a) Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie **Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien)** dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

(Bestimmung des Ortgangs: äußere Schnittkante der Dachfläche mit der Giebelwand)

b) **Dachaufbauten und Dacheinschnitte** sind nur in einer Geschosebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig.

c) **Firstoberkante von Nebendächern:** mind. 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst.

**1.1.3** Als **Dacheindeckung** sind für geneigte Hauptdächer Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in den Farben von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzende, glasierte bzw. lasierte Dachsteine/-ziegel sind ausdrücklich unzulässig (in Zweifelsfällen frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde).

*Hinweis: Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.*

#### **1.2 Fassadengestaltung:**

Für Außenwandflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich folgende **Materialien und Farben** zugelassen:

Zementputz: weiß und helle Gelbtönungen (Definition „helle Gelbtönungen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (G80Y-Y30R) mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben zulässig.

Ziegelmauerwerk: rote bis rotbunte Farbtönungen.

Bossierte bzw. gewölbte Klinker sind unzulässig. Holzblockhäuser mit Holzfassaden sind unzulässig. Für untergeordnete Bauteile sind Holz oder andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von 1/3 je Fassadenseite zulässig.

**1.3 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern sowie aneinanderggebauten Garagen:** Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände und Gebäudehöhe (Sockel- und Traufhöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Gleiches gilt für aneinandergebaute Garagen.

**1.4** Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden Erdgeschoss) darf maximal 0,60 m über dem zur Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugspunkt gemäß D. 2.1 liegen.

**1.5 Abweichungen:** Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können ggf. Abweichungen von den Festsetzungen 1.1 bis 1.4 zugelassen werden, soweit dadurch der bisherigen Gestaltung Rechnung getragen wird.

## **2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 5 BauO)**

- 2.1 Einfriedungen** sind nur als Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zulässig. Innerhalb dieser oder rückwärtig zur Gartenseite sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich, diese müssen mindestens 0,5 m von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein.

In **Vorgärten** sind entlang der Straßenverkehrsflächen Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,5 m über Straßenoberkante bzw. Geländeniveau zulässig (siehe Definition für Vorgärten unter Punkt C). Die Vorschrift b) gilt nicht für Wohngärten.

*Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster.*

## **3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften**

- 3.1 Bei Gestaltungsfragen** wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.
- 3.2 Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften** sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

## **F. Hinweise**

### **1. Grund- und Niederschlagswasser**

Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, soweit dieses im Entwässerungsplan nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

### **2. Brandschutz, Löschwassermenge**

Unter Zugrundelegung der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405, ist für das Baugelände eine Löschwassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Gütersloh wird verwiesen.

### **3. Bodendenkmale**

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-5918961, Fax: 0251-5918989, E-Mail: [lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org)) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

### **4. Altlasten**

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Gemeinde und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

### **5. Kampfmittel**

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

## **6. Ökologische Belange**

Die Berücksichtigung ökologischer Belange in Bauweise und Bauausführung wird nachdrücklich empfohlen. Dieses betrifft z.B. Maßnahmen zur Wasser- und Energieeinsparung, die Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe u.v.m. Grünflächen oder Grundstücksfreiflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Empfohlen werden auch die extensive Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bei statischer Eignung) sowie Fassadenbegrünungen. Bei Grenzgaragen ist jedoch die nachbarliche Abstimmung erforderlich.

Der Einbau einer Brauchwasseranlage im Haushalt ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung 2001 und DIN 1988 vorzunehmen und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, schriftlich anzuzeigen. Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen.

Grundsätzlich wird für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und Straßenraumbelichtungen empfohlen, Leuchtmittel mit einer Lichtfarbe von maximal 1.800 Kelvin (dies entspricht Wellenlängen über 590 Nanometer) zu verwenden (insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung). Eine Lichtstreuung nach oben soll bei Stellplatzanlagen und Straßenraumbelichtungen vermieden werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird angeregt.

## **7. Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz:**

Bei der Errichtung von neuen Gebäuden und bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Häusern sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu beachten.

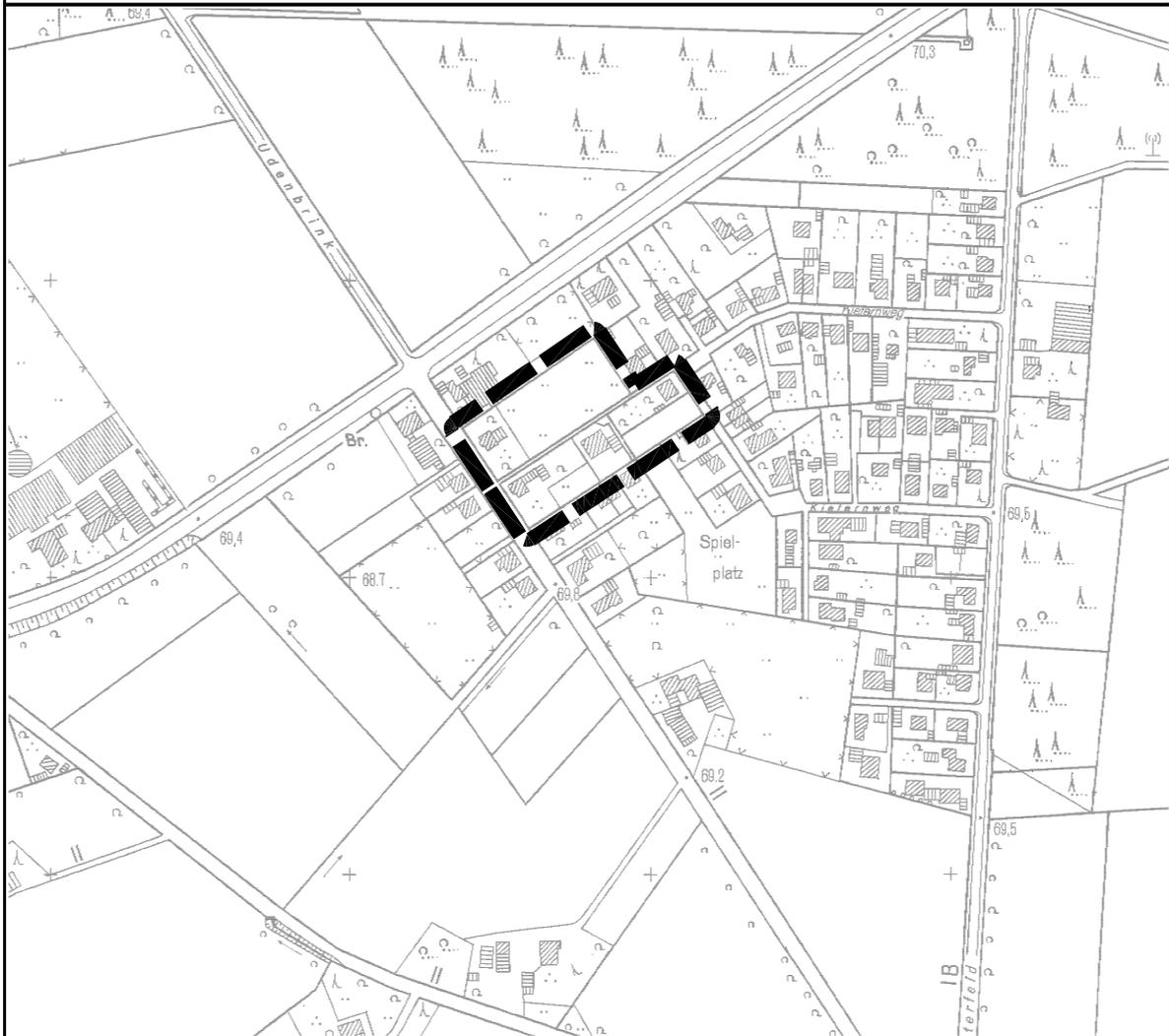
Die III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 214 „Siedlung Pixel“ überplant einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 214 vollständig. Mit Inkrafttreten der III. Änderung werden die für das Plangebiet bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 214 und seiner rechtskräftigen Änderungen in diesem Bereich insgesamt überlagert.

Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h. sofern die III. Änderung unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

# GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ:

## BEBAUUNGSPLAN NR. 214

### „SIEDLUNG PIXEL“ - III. ÄNDERUNG



Gemarkung Herzebrock

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000

Planformat: 100 cm x 72 cm



#### Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Schrooten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

**Dezember 2014**

Gez.: Pr  
Bearb.: Di, Sc